Landratsamt Oberallgäu Straßenverkehrsbehörde



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Aktenzeichen: Z2-FL Sachbearbeiter: Herr Fleischhauer Tel.-Durchwahl: 08321/612-327 Fax-Nummer: 08321/612-67327 Zimmer-Nr.: E.07

e-mail: felix.fleischhauer@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 21.05.2013

AUFLAGEN/BEDINGUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Haftung

- 1.1 Diese Erlaubnis ist nur in Verbindung mit der unterschriebenen Veranstalter- und Versicherungserklärung gültig.
- 1.2 Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldensund Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden.
- 1.3 Der Adressat dieser Erlaubnis hat alle an seiner Veranstaltung Teilnehmenden über diesen Bescheid (einschließlich der verbindlichen Anlagen) zu informieren und zu belehren. Er hat sich dies von dem jeweils Verantwortlichen einer teilnehmenden Gruppe auf einer Teilnehmerliste gegen Unterschrift bestätigen zu lassen.

2. Sicherheit / Polizei

- 2.1 Für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung ist der Adressat dieser Erlaubnis verantwortlich. Er hat sich einer ausreichenden Zahl von deutlich erkennbaren (z.B. Warnwesten, etc.) Ordnern zu bedienen.
- 2.2 Die Ordner sind insb. an den Stellen, die die zuständige Polizei festgelegt hat, einzusetzen. Den Anordnungen der Polizei ist immer Folge zu leisten.
- 2.3 Die zuständigen Polizeidienststellen entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob und ggf. in welchem Umfang polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Ein Abbruch der Veranstaltung durch die Polizei wird nicht ausgeschlossen.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen www.oberallgaeu.org Öffnungszeiten:

Montag 07.30 – 17.00 h
Dienstag 07.30 – 14.30 h
Mittwoch / Donnerstag 07.30 – 16.00 h
Freitag 07.30 – 12.30 h
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu (BLZ 733 500 00) Konto 364
Raiffeisenbank OA Süd (BLZ 733 699 20) Konto 108
Allgäuer Volksbank (BLZ 733 900 00) Konto 528188

Parkmöglichkeit in der Marktanger-Tiefgarage IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 SWIFT-BIC: BYLADEM1ALG

3. Rettungskräfte

- 3.1 Der Veranstalter hat für die Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Sanitätsdienst (Notarzt / Rettungssanitäter / Rettungsfahrzeuge usw.) sicherzustellen. Bei Veranstaltungen mit Wettbewerben sind die Teilnehmer, die ersichtlich gesundheitlich gefährdet sind, von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Des Weiteren ist für ausreichenden Feuerschutz zu sorgen und die notwendigen hygienischen Anlagen sind bereitzustellen.
- 3.2 Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO (z.B. Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz u.ä.) befahren werden müssen; ggf. ist die Veranstaltung zu unterbrechen.

4. Streckenbenutzung / Parkraum

- 4.1 Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei den zuständigen Straßenbaulastträgern Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke oder des Veranstaltungsortes Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden. Gegebenenfalls sind mit Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Umleitungen festzulegen. Des Weiteren ist die Benutzbarkeit der Straßen und Wege durch den Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn zu prüfen.
- 4.2 Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt. Diese Erlaubnis ersetzt auch nicht die Zustimmung von evtl. in Betracht kommenden Grundstückseigentümern. Bei Benutzung privater Straßen und Wege hat der Veranstalter in jedem Fall deren Zustimmung einzuholen und übernimmt dabei jegliche Haftung aus der Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch für die Bereiche im Staatswald.
- 4.3 Der Veranstalter hat, gemessen an der Größe der Veranstaltung, ausreichenden Parkraum für Kraftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen und die Parkplätze mit Z 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt sowie die Ein- und Ausfahrten sind durch erfahrene, deutlich erkennbare (z.B. Warnwesten, etc.), Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.

5. Rückgabe der Verkehrsflächen

- 5.1 Die für die Veranstaltung benutzten Straßen sind nach Ende der Veranstaltung wieder in einem ordnungsgemäßen (Reinigung) und verkehrssicheren Zustand zu übergeben. Der Veranstalter hat insb. darauf zu achten, dass Verschmutzungen (z.B. Luftschlangen, etc.), gerade bei schlechten Witterungsbedingungen, nicht zu Kanalverstopfungen o.ä. und zu Verkehrsbehinderungen führen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist wieder zu gewährleisten. Dies gilt für Sommer und Winterveranstaltungen. Durch das Aufstellen von Abfalltonnen an Verpflegungs- und Getränkestationen ist die Strecke / der Veranstaltungsort sauber zu halten.
- 5.2 Etwa erforderliche Veranstaltungshinweise dürfen die Erkennbarkeit amtlicher Verkehrszeichen an qualifizierten Straßen nicht beeinträchtigen. Wegweiser, Schilder und sonstige Markierungszeichen dürfen nicht an Bäume der qualifizierten Straßen genagelt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Beschilderung (Wegweiser, Markierungsschilder oder sonstige Zeichen) durch den Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
- 5.3 An Verkehrszeichen darf keine Werbung angebracht werden.

6. Besondere Aufgaben des Veranstalters

6.1 Der Veranstalter hat die betroffene Öffentlichkeit über die Veranstaltung zu informieren und insb. auf die Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung hinzuweisen. In Wohngebieten, die besonders stark von den Verkehrsbeschränkungen betroffen sind, sollte eine Haus- zu Haus-Information (für Anlieger und Ortsansässige) durchgeführt werden.

- 6.2 Darüber hinaus ist in jedem Fall in der örtlichen Tagespresse (Regionale Zeitung) auf die Veranstaltung hinzuweisen (Pressemitteilung).
- 6.3 Die öffentlichen Verkehrsunternehmer bzw. Linienbusunternehmen sind entsprechend zu informieren. Mit der behördlichen ÖPNV-Stelle ist Kontakt aufzunehmen. Sollte die Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel mit der Streckenführung der Veranstaltung nicht vereinbar sein, ist eine entsprechende Änderung vorzunehmen.
- 6.4 Der Veranstalter hat alle eingesetzten Ordner über ihre Rechte und Pflichten nachhaltig zu belehren. Zudem sind alle Beteiligten über den Inhalt dieser Erlaubnis entsprechend zu informieren. Sie sind auch darüber zu informieren, dass auch während der Veranstaltung (nur bei fließendem Verkehr) mit auftretenden Hindernissen gerechnet werden muss. Bei dieser Belehrung / Information ist der zuständigen Polizei die Möglichkeit zur Teilnahme einzuräumen.
- 6.5 Der Veranstalter hat die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften und der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis zu überwachen und Verstöße unverzüglich der Polizei zu melden.

7. Eingriffsregelungen

- 7.1 Diese Erlaubnis ist immer mitzuführen und der Polizei oder anderen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 7.2 Dem Veranstalter und den Ordnern stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Die Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten. Auch die Weisungen der Straßenmeisterei sind zu befolgen. Eine Ausnahme zur Verkehrsregelung besteht nur für autorisierte angehörige der beteiligten Feuerwehren und des THW.
- 7.3 Die zuständige Erlaubnisbehörde (Straßenverkehrsbehörde) kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowohl diese Erlaubnis um weitere Auflagen ergänzen als auch weitere eigenständige Anordnungen treffen. Sie können im Benehmen mit den zuständigen Stellen und dem Veranstalter die Streckenführung / den Veranstaltungsort ändern.
- 7.4 Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG bzw. Art. 18 BayStrWG vor.
- 7.5 Das Aufmalen von Markierungen auf die Fahrbahn, auf Verkehrszeichen, Bäume, Pfähle, Masten und dergleichen ist nicht erlaubt; insb. ist die Verwendung von Farbbeuteln / -spray als Streckenmarkierung verboten.
- 7.6 Auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) wird besonders hingewiesen.

II. Spezieller Teil - Umzug

1. Teilnahme am Umzug

- 1.1 Im Weiteren wird auf das "handout" einschließlich der "2. StVR-AusnahmenVO" und das "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeug und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" (siehe Anlagen) verwiesen. Diese gelten unmittelbar. Das Handout ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
 - Auf die die Abnahme von Umzugswägen in dem verbindlichen zuvor genannten "handout" wird besonders hingewiesen.
- 1.2 In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).

- 1.3 Die Zugfahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.
- 1.4 Während des Umzuges ist durch Ordner die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.
- 1.5 Der Umzug wird auf XX Teilnehmer beschränkt.

2. Pferde und Pferdegespanne

- 2.1 Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen nur erprobte und sicher zu führende Pferde verwendet werden.
- 2.3 Reiter und Gespannführer müssen die jeweils notwendige Erfahrung über den Umgang mit Pferden besitzen.
- 2.4 Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln (Böllerschießen) ist nicht gestattet.
- 2.5 Das Bereitstellen der Pferde hat, soweit möglich, nicht am Aufstellungsort des Umzuges, sondern abgesetzt zu erfolgen.
- 2.6 Teilnehmende Pferde (Reiter, Gespanne) müssen einen Mindestabstand von 20 m vor und hinter der nächsten Teilnehmergruppe einhalten. Die Einhaltung des Abstandes zur hinteren Gruppe ist durch einen zuverlässigen Ordner sicherzustellen.
- 2.7 Im gesamten Bereich des Fest- oder Faschingsumzuges ist sicherzustellen, dass keinerlei musikalische oder sonstige akustische oder optische Darbietung stattfindet, durch die Pferde erschreckt oder beunruhigt werden können.
- 2.8 Pferde, die unruhig werden und dadurch zur Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer werden, sind auf dem kürzesten Weg aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 2.9 Jedes Pferd, ob bei Gespannen mit Gespannführer oder bei Einzelpferden ist jeweils durch eine weitere geeignete Person am Halfter zu führen.
- 2.10 Besonders gefährliche Stellen (Engstellen, Kurven u.ä.) sind vom Veranstalter mit Absperrvorrichtungen zwischen Umzug und Zuschauern abzusichern.